



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0176 Status: öffentlich Datum: 05.05.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.05.2017	Ausschuss für Umwelt und Planung			
08.06.2017	Kreisausschuss			
21.06.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Sicherung der landkreisübergreifenden FFH-Gebiete 255 "Wedeholz", 276 "Lehrde und Eich" und 432 "Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen" als Naturschutzgebiete – Übertragung der Zuständigkeit gem. § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG

Sachverhalt:

Das FFH-Gebiet 255 "Wedeholz" ist ca. 183 ha groß. Der überwiegende Teil (ca. 169 ha) befindet sich im Landkreis Verden. Ein kleiner Teil von ca. 14 ha liegt im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Gemarkung Süderwalsede (Gemeinde Westerwalsede) (siehe Anlage 1). Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Privateigentum ist. Die Zuständigkeit soll auf den Landkreis Verden übertragen werden.

Zur Sicherung der „Lehrde“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes 276 "Lehrde und Eich" ist die Ausweisung als NSG zusammen mit den Landkreisen Heidekreis und Verden geplant. Insgesamt umfasst das geplante NSG eine Fläche von ca. 613 ha. Der größte Teil des Gebiets (ca. 337 ha) liegt im Landkreis Verden, während die Flächen im Landkreis Heidekreis (ca. 154 ha) und im Landkreis Rotenburg (Wümme) (ca. 123 ha) kleiner sind (siehe Anlage 2). Die Zuständigkeit soll ebenfalls auf den Landkreis Verden übertragen werden.

Das FFH-Gebiet 432 "Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen" besteht aus drei Teilgebieten. Das Teilgebiet 1 liegt in den Landkreisen Cuxhaven und Stade. Teilgebiet 2 liegt zum größten Teil im Landkreis Stade (ca. 19 ha) und mit nur 3 ha im Landkreis Rotenburg (Wümme). Dagegen befindet sich der größere Teil von Teilgebiet 3 im Landkreis Rotenburg (Wümme) (ca. 15,5 ha) und nur ca. 5 ha liegen im Landkreis Stade (siehe Anlage 3). Es ist von den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Stade beabsichtigt, die Sicherung der Teilgebiete 2 und 3 als NSG vorzunehmen. Die Zuständigkeit für das Teilgebiet 2 soll auf den Landkreis Stade und für das Teilgebiet 3 auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) übertragen werden.

Für alle oben genannten Gebiete ist die Sicherung als Naturschutzgebiet (NSG) vereinbart. Da es naturschutzfachlich und verwaltungstechnisch zweckdienlich ist, ein NSG mit einer gemeinsamen Verordnung auszuweisen, wurde mit den jeweiligen Nachbarlandkreisen vereinbart, die Übertragung der Zuständigkeit für die o.g. Verfahren und wie oben beschrieben beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zu beantragen. Die Ausweisungsverfahren erfolgen jeweils in enger Abstimmung mit den Mitarbeitern des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Beschlussvorschlag:

1. Der Übertragung der Zuständigkeit für die geplante Naturschutzgebietsausweisung für einen Teilbereich des FFH-Gebiets 255 "Wedeholz" im Landkreis Rotenburg (Wümme) auf den Landkreis Verden wird zugestimmt.
2. Der Übertragung der Zuständigkeit für die geplante Naturschutzgebietsausweisung der Lehrde als Teilbereich des FFH-Gebiets 276 "Lehrde und Eich" im Landkreis Rotenburg (Wümme) auf den Landkreis Verden wird zugestimmt.
3. Den Übertragungen der Zuständigkeit für die geplante Naturschutzgebietsausweisung für einen Teilbereich des FFH-Gebiets 432 "Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen" im Landkreis Rotenburg (Wümme) auf den Landkreis Stade sowie für einen Teilbereich des FFH-Gebiets 432 "Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen" im Landkreis Stade auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird zugestimmt.

Luttmann